

An das  
Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF)  
Abteilung II/7 – Strategie und Qualitätsentwicklung  
in der Berufsbildung  
z. H. Herrn Mag. Eduard Staudecker  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Per Mail: [begutachtung@bmbf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbf.gv.at)

Krems, 30. Oktober 2015

## **Stellungnahme zum Entwurf des NQR-Gesetzes**

Sehr geehrter Herr Magister Staudecker,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfes für das neue NQR-Gesetz und für die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Vorweg möchten wir festhalten, dass wir die konkrete Einstufung von an Hochschulen vergebenen Qualifikationen auf die Niveaus 6, 7 und 8 gem. § 3 NQR-Gesetz ausdrücklich begrüßen. Die erforderliche Differenzierung zwischen Hochschulbildung und Bildung im Sekundarbereich sollte so auch im Gesetz ihren Ausdruck finden.

Folgende Punkte möchten wir ergänzend anregen:

- Im Gesetz sollte klar geregelt sein, dass für die Zuordnung einer Qualifikation auf eine bestimmte Niveaustufe zwingend sowohl die Kenntnisse, als auch die Fertigkeiten und Kompetenzen des jeweiligen Niveaus vollständig erfüllt sein müssen und dass einer dieser Aspekte nicht durch die, (Über)Erfüllung der anderen Elemente aufgewogen werden kann. Hier möchten wir eine entsprechende ergänzende Klarstellung in § 2 Z 1 sowie § 8 Abs 2 und § 9 Abs 1 anregen. Im Hinblick auf die Entsprechung des NQR-Gesetzes mit den internationalen Standards halten wir eine solche klarstellende Regelung für erforderlich. Sollte allenfalls angedacht sein, dies einer detaillierteren Regelung im künftigen Handbuch vorzubehalten, so möchten wir zu bedenken geben, dass es der Rechtssicherheit und der einheitlichen Anwendung der entsprechenden Regelungen weitaus mehr entgegenkommt, dies direkt im Gesetz festzuhalten, da ein Handbuch im Stufenbau der Rechtsordnung bei weitem nicht denselben Stellenwert einnehmen kann.

- In § 8 Abs 2 sollte klarstellend ergänzt werden, dass im Zuge der Prüfung von Zuordnungsersuchen der NQR-Beirat zur Beratung der NKS zwingend (und nicht fakultativ) beizuziehen ist.
- Was die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe angeht, so möchten wir anregen, die Anzahl der Mitglieder, die der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen entsenden kann, auf 5 zu reduzieren. Dies entspräche auch dem bisherigen Plan, dass seitens der Sozialpartner für den Gewerkschaftsbund, die Arbeiterkammer, die Wirtschaftskammer, die Industriellenvereinigung und die Landwirtschaftskammer je ein Sitz in der Steuerungsgruppe vorgesehen sein soll. Im aktuellen Entwurf ist es unklar, wer den sechsten Sitz einnehmen soll, deshalb schlagen wir vor, diesen stattdessen für die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz vorzusehen, da auch die Privatuniversitäten vom Gesetzesentwurf betroffen sind.
- Um zu vermeiden, dass die Kontrollfunktion der Steuerungsgruppe an der Ausgestaltung von Mehrheiten scheitert, möchten wir zudem anregen, das Erfordernis einer 2/3 Mehrheit für einen Einspruch gegen einen Zuordnungsvorschlag durch eine 2/3 Mehrheit für eine Zustimmung zu einem Zuordnungsvorschlag zu ersetzen. Zudem sollten sich VertreterInnen von Antragstellern jedenfalls ihrer Stimme enthalten müssen, falls über deren Anträge entschieden werden soll.

Gemäß der Aufforderung in Ihrem Schreiben ergeht diese Stellungnahme in Kopie auch an das Präsidium des Nationalrates an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IMC Fachhochschule Krems GmbH



Mag. Ulrike Prommer  
Geschäftsführerin



Prof. (FH) Mag. Eva Werner  
Rektorin

Kopie ergeht an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)